

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2018

der Stadt Lohne

Prüfer: Herr Niemann

Az: 144046-2018

Berichtsdatum: 27.11.2023





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2017	8
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2017	8
1.3.2 Ergebnisverwendung	8
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	9
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	9
1.4.1 Haushaltssatzung 2018 / Genehmigung	9
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung	11
1.4.3 Haushaltsplan 2018	11
1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2018	11
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm	12
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen	13
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans	13
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	15
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement	15
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept	16
1.4.11 Stellenplan	16
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	16
2.1 Allgemeines	16
2.2 Buchführung	17
2.3 Belegprüfung	18
2.4 Kassenwesen	20
2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung	21
2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO	21
2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung	21
2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente	21
3 Prüfung des Jahresabschlusses	22
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	22
3.2 Schlussbilanz der Kommune 2018	22
3.3 Aktivseite der Bilanz	26
3.3.1 Immaterielles Vermögen	27
3.3.2 Sachvermögen	28
3.3.3 Finanzvermögen	28
3.3.4 Liquide Mittel	30



3.3.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	30
3.4	Passivseite der Bilanz	30
3.4.1	Nettoposition.....	32
3.4.2	Schulden.....	33
3.4.3	Rückstellungen	34
3.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	35
3.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	35
3.5.1	Haushaltsreste.....	35
3.5.2	Bürgschaften.....	37
3.5.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	37
3.5.4	Gestundete Beträge	37
3.6	Ergebnisrechnung	38
3.6.1	Allgemeines	38
3.6.2	Jahresergebnis	38
3.6.3	Ausführung Ergebnisrechnung	38
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich	41
3.6.5	Jahresvergleich.....	41
3.6.6	Sonstige Prüfungsfeststellungen	42
3.7	Finanzrechnung.....	43
3.7.1	Allgemeines	43
3.7.2	Finanzwirtschaftliche Lage	44
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich	44
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang	45
3.8.1	Anhang	45
3.8.2	Rechenschaftsbericht	46
3.8.3	Weitere Anlagen zum Anhang.....	46
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	46
3.9.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	47
3.9.2	Kapitalstruktur.....	48
3.9.3	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva	48
3.9.4	Deckungsverhältnis	49
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	50
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	50
5	Prüfung von Vergaben	51
6	Prüfung von Verwendungsnachweisen.....	51
7	Gesamtabschlüsse 2014f.....	52
8	Bestätigungsvermerk.....	53



Anlagen:

1. Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen
2. Anlagenübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Rückstellungsübersicht
5. Forderungsübersicht
6. Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel
7. Mittelübertragung ins Folgejahr

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
DA	Dienstanweisung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung)
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
OD	Ortsdurchfahrt
o. g.	oben genannten
PWB	Pauschale Wertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. g.	vorgenannt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
z.B.	zum Beispiel



1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Stadt Lohne hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Seitens der Stadt Lohne wurde der Jahresabschluss 2018 am 27.02.2023 dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde von Herrn Niemann in der Zeit vom 24.05.2023 bis zum 10.11.2023 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Als Prüfungsunterlagen dienten die nach § 112 NKomVG erlassene Haushaltssatzung 2018 und die 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 sowie der Jahresabschluss 2018. Weiterhin wurden die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Verwaltung hinzugezogen. Das RPA hat Zugang zur EDV-Finanzbuchhaltung (beschränkt auf Leserechte).

Fast alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiede-



ten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Rechenschaftsberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Kommune wiedergeben und mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Es erfolgte eine grundsätzliche Überprüfung der im Verhältnis zur Bilanzsumme relevanten Veränderungen von Positionen der Aktiv- wie der Passivseite der Bilanz.

Unter anderem wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse verwendet:

- Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle entsprechen.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien Höhe und Einstellungszeitpunkt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.
- Bankauszüge, die die zum Jahresende vorhandenen Bestände bei den Kreditinstituten belegten.
- Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungen wurde auf Vollständigkeit und eine Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.



- Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Rechnungsprüfungsamt die Berechnung der Versorgungskasse Oldenburg vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang seiner Tätigkeit hat sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 20.11.2023 per Email an die Bürgermeisterin und an den Kämmerer der Stadt Lohne zur Durchsicht und zur Vorbereitung auf ein evtl. Abschlussgespräch gesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Kommune entsprechend der Rückmeldung vom 24.11.2023 als nicht erforderlich angesehen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2017

1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2017

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.11.2022 wurde gemäß § 129 NKomVG vom Rat am 14.12.2022 beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2, 11 Abs. 6 und 3 NKomVG i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Lohne gelten die Verkündungsvorschriften auch für die Bekanntmachung über die Beschlussfassung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters. Gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lohne in der Fassung vom 12.10.2022 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lohne – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lohne.de im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lohne verkündet bzw. bekannt gemacht. In der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) kann auf eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt nachrichtlich hingewiesen werden.

§ 129 Abs. 2 NKomVG schreibt die unverzügliche Mitteilung der gefassten Beschlüsse an die Kommunalaufsicht vor.

Die Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgte noch nicht.

1.3.2 Ergebnisverwendung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 über die Ergebnisverwendung beschlossen. Danach wird der sich aus der Ergebnisrechnung des ordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe von 8.255.026,30 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der sich aus der Ergebnisrechnung des außerordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe 2.743.006,14 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die entsprechenden Buchungen erfolgten am 20.12.2022.



1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Soweit relevante Prüffeststellungen aus dem Jahresabschlussbericht vom 08.11.2022 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erledigt waren, werden diese im diesjährigen Bericht erneut aufgegriffen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung 2018 / Genehmigung

Die Haushaltssatzung 2018 ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Haushaltsjahr 2018

	Haushaltssatzung	1. Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	13.12.2017	17.10.2018
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	100.000,00 €	nicht verändert
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	5.588.000,00 €	5.988.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	3.000.000,00 €	nicht verändert
<u>Steuerhebesätze</u>	-	
Grundsteuer A	275%	nicht verändert
Grundsteuer B	275%	nicht verändert
Gewerbsteuer	330%	nicht verändert
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	20.02.2018	20.11.2018
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	03.04.2018	30.11.2018
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	05. - 13.04.2018	03. - 11.12.2018

Entlastungsverfahren nach § 129 NKomVG

Haushaltsjahr	2017
Entlastung	offen
Mitteilung an Kommunalaufsicht	
Öffentliche Bekanntmachung	
Öffentliche Auslegung	



1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2018 am 14.04.2018 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Mit interner Mail vom 05.04.2018 hat der Kämmerer den betroffenen Mitarbeiterkreis entsprechend informiert.

Eine Überprüfung der Einhaltung ergab keine nennenswerten Bemerkungen.

1.4.3 Haushaltsplan 2018

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2018 verwandt.

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Diese Verpflichtung ist gem. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG auch erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen oder im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen gedeckt werden kann.

Der Haushaltsplan schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3.223.000,00 € ab.

1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2018

Die Stadt Lohne hat 6 Teilhaushalte eingerichtet. Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadt Lohne.



Teilhaushalte und Budgets				
Teilhaushalte		Ansatz 2018	Abschluss 2018 (Ergebnisrechnung)	Vergleich
1	Teilhaushalt 0 Verwaltungsleitung	- 1.014.800,00 €	- 803.873,36 €	210.926,64 €
2	Teilhaushalt 1 Hauptamt	- 6.171.100,00 €	- 5.295.554,34 €	875.545,66 €
3	Teilhaushalt 2 Finanzen	21.039.500,00 €	23.455.938,54 €	2.416.438,54 €
4	Teilhaushalt 3 Stabstellen - Gleichstellungsbeauftragte, Präventionsrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	- 518.700,00 €	- 479.369,07 €	39.330,93 €
5	Teilhaushalt 5 Amt für Familie und Soziales	- 4.253.000,00 €	- 3.624.905,48 €	628.094,52 €
6	Teilhaushalt 6 Bauamt	- 5.858.900,00 €	- 5.735.112,21 €	123.787,79 €
Summe		3.223.000,00 €	7.517.124,08 €	4.294.124,08 €

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget). Auf S. 16 des Haushaltsplanes 2018 wird festgelegt, dass die gebildeten Teilhaushalte jeweils einen funktional begrenzten Aufgabenbereich im Sinne der KomHKVO darstellen und jeweils zu einem Budget erklärt werden.

1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Kommune mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2018 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2018 die Planungsjahre 2017 bis 2021.

Der Rat hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 13.12.2017 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes sowie vom Investitionsprogramm Kenntnis. Das Investitionsprogramm wurde auf Teilhaushaltebene für den Zeitraum 2017 – 2021 aufgestellt.

Da das Investitionsprogramm einen Teil des vorliegenden Haushaltsplans darstellt, wurde dadurch mittelbar auch ein Beschluss über das Investitionsprogramm gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG gefasst.

1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt nach § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Stadt Lohne hat für das Jahr 2018 gemäß § 3 der Haushaltssatzung vom 13.12.2017 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.588.000 € festgesetzt und mit der 1. Nachtragssatzung vom 17.10.2018 um 400.000 € erhöht und auf 5.988.000 € festgesetzt.

Mit dem Bescheid vom 20.11.2018 wurde der ursprünglich festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta uneingeschränkt genehmigt.

1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung (€)	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	50.335.654,72	48.501.645,19	48.999.100,00	-497.454,81
ordentliche Aufwendungen	42.080.628,42	43.260.718,21	46.376.100,00	-3.115.381,79
ordentliches Ergebnis	8.255.026,30	5.240.926,98	2.623.000,00	2.617.926,98
außerordentliche Erträge	2.784.491,17	2.634.780,20	1.200.000,00	1.834.780,20
außerordentliche Aufwendungen	41.485,03	358.583,10	600.000,00	158.583,10
außerordentliches Ergebnis	2.743.006,14	2.276.197,10	600.000,00	1.676.197,10
Gesamtergebnis	10.998.032,44	7.517.124,08	3.223.000,00	4.294.124,08

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2018 mit einem Überschuss von 5.240.926,98 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2018 mit einem Überschuss von 2.276.197,1 € gegeben.

Finanzrechnung (€)	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.649.055,84	47.193.727,22	47.571.100,00	-377.372,78
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.006.348,35	39.824.545,98	42.464.700,00	-2.640.154,02
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.642.707,49	7.369.181,24	5.106.400,00	2.262.781,24
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.886.571,50	5.203.638,61	5.342.000,00	-138.361,39
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.700.225,78	11.429.442,56	17.206.000,00	-5.776.557,44
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.813.654,28	-6.225.803,95	-11.864.000,00	5.638.196,05
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	95.000,00	1.574.338,00	100.000,00	1.474.338,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79.669,60	1.066.782,99	1.141.000,00	-74.217,01
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	15.330,40	507.555,01	-1.041.000,00	1.548.555,01
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-1.414.723,70	14.342,26	0,00	14.342,26
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	214.095,36	42.471,88	0,00	42.471,88
Saldo haushalts- unwirksame Vorgänge	-1.200.628,34	56.814,14	0,00	-28.129,62
+/- Anfangsbestand an Zahl- ungsmitteln zu Beginn d. Hj.	21.187.856,89	26.831.612,16	0,00	26.831.612,16
Endbestand an Zahlungsmitteln	26.831.612,16	28.539.358,60	-7.798.600,00	36.253.014,84

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung des hohen Liquiditätsbestandes des Vorjahres und des Überschusses aus der Verwaltungstätigkeit konnte das Defizit bei der Investitionstätigkeit getragen werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

In § 6 der Haushaltssatzung ist aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lohne vom 13.12.2017 festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten, wenn sie 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.



In Anlage 6 zu diesem Schlussbericht sind die über- und außerplanmäßigen Fälle aufgelistet. Die dort aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wurden bisher nicht vom Rat genehmigt und sind daher noch nachzuholen. Das RPA weist darauf hin, dass der Beschluss des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die **Bewilligung** einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung grundsätzlich **vor** ihrer **Leistung** getroffen werden muss.

B1	Vor dem Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sind die noch nicht bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
-----------	--

1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 3.000.000,00 € festgesetzt. Eine Änderung im Zusammenhang mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte nicht.

Mit rund 6 % liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite unter der Genehmigungsgrenze von 16,66 % nach § 120 Abs. 2 NKomVG ($\frac{1}{6}$ der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit).

Zum 31.12.2018 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Nach einer stichprobenweisen Prüfung der Tagesabschlüsse des Berichtszeitraumes wurde der Rahmen eingehalten.

1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Kreditaufnahmen für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 100.000 € festgesetzt.

Damit betrug der Höchstbetrag rund 0,21 % der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedurfte nicht der Genehmigung durch den Landkreis (§ 120 Abs. 2 NKomVG).

Zum 31.12.2018 betrug der Bestand an Krediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Nach (stichprobenweiser) Prüfung wurde der Rahmen auch unterjährig eingehalten.

Die mittelfristige Finanzplanung zum Haushaltsplan 2017 sah für 2018 bis 2020 folgenden Verlauf von Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	2017	2018	2019	2020
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	5.200.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.108.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00

Der Bestand an Kreditschulden zum 31.12.2018 beträgt insgesamt 5.962.986,01 €. Der Verschuldensstand ist somit um 507.555,01 € (9,3 %) gegenüber dem Vorjahresstand angestiegen.

Eine Übertragung der Kreditermächtigung (Haushalteinnahmerest) in das Folgejahr ist nicht erfolgt.

1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß der Haushaltssatzung und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan ist sowohl der Ergebnishaushalt 2018 als auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 ausgeglichen, so dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG nicht erforderlich war.

Ausweislich der Planung ist von jährlichen Überschüssen auszugehen.

1.4.11 Stellenplan

Im Vorjahr waren insgesamt 126 Stellen ausgewiesen. Im Stellenplan des Haushaltsplans 2018 sind insgesamt 131 Stellen ausgewiesen. Hiervon entfallen 18 Planstellen auf Beamte und 113, Stellen auf Beschäftigte.

Im Übrigen ist gemäß § 107 Abs. 3 NKomVG der Stellenplan einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie u.a. aufgrund tariflicher Vorschriften (z.B. Stellenneubewertung) zwingend erforderlich sind.

Die Einhaltung des Stellenplans war nicht Inhalt der Jahresabschlussprüfung.

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt. Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, der Bilanz sowie einem Anhang. Dem Anhang werden entsprechend § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.



Die Bürgermeisterin stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 14.02.2023 und damit nicht fristgerecht fest.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung der Kommune gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO datiert vom 24.01.2011. Der LRH hat bei der Prüfung anderer Gemeinden die Unvollständigkeit der Dienstanweisung festgestellt. Es fehlenden die Bestimmungen über:

- regelmäßige und unvermutete Prüfungen, sowie
- die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes und der Kassenaufsicht an der Festlegung der Sicherheitsstandards.

Das RPA regt daher an, die Dienstanweisung entsprechend zu überprüfen und ggf. bei der Änderung diese mit anzupassen.

H1	Das RPA bittet darum, die Ausfertigung einer überarbeiteten Dienstanweisung zu gegebener Zeit zu übersenden. Eine Erweiterung der Dienstanweisung ist auch im Rahmen der Einführung des DMS notwendig, um die Regelungen für die Anwendung zu treffen.
-----------	--

2.2 Buchführung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

Das Rechnungswesen umfasste die Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Stadt Lohne verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software newsystem@kommunal der Fa. Infoma. Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Kämmerei (§ 4 Abs. 3 Dienstanweisung). Die Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Anlagenbuchhaltung erfolgen zentral durch die Kämmerei.

Die Buchführung entspricht den Anforderungen des § 37 KomHKVO. Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die erforderlichen Angaben gemäß § 38 Abs. 2 KomHKVO wurden vorgenommen, die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Software newsystem@kommunal erfolgt zentral im Amt 2 für Wirtschaftsförderung, Grundstücksverwaltung und Finanzen durch den Leiter der Steuerabteilung (Administrator). Für die Zugriffsberechtigungen des Administrators ist die Einrichtung eines IKS erforderlich. Konkrete Prüfungshandlungen wären z.B. Ausübung von Leserechten über die Benutzerverwaltung, Abzeichnen eines Protokolls über vorgenommene Änderungen an



Zugriffsrechten durch den Kassenaufsichtsbeamten, Änderungen von Rollen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kassenaufsichtsbeamten.

Die Buchführung ist nach den Feststellungen des RPA ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Mit einer Mail vom 13.10.2023 wurde dem RPA eine Liste mit den aktuellen Benutzerrechten übersandt.

Anlagenbuchhaltung:

In zwei Fällen weicht die Vermögensrechnung von der Bilanz ab. Diese Fälle wurden per Mail am 03.07.2023 zur Verfügung gestellt. Eine Antwort bzw. Erklärung dafür steht noch aus.

H2

Das RPA bittet darum, spätestens zum Jahresabschluss 2019 die Abweichungen zu überprüfen.

2.3 Belegprüfung

Gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses. Das Anordnungs- und Belegwesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt.

Die während des Haushaltsjahres vorzunehmende Prüfung soll der Vorbereitung des Jahresabschlusses dienen und nicht in erster Linie der Kontrolle der Kasse. Die Prüfung dient der unterjährigen Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge, wobei eine Überprüfung natürlich auch noch nach Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen kann.

Im Berichtsjahr hat das Rechnungsprüfungsamt das Anordnungs- und Belegwesen stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Hierbei haben sich folgende grundsätzliche Prüfbemerkungen ergeben:

Verfügun gsmittel (Sachkonto 4429030)

Gemäß § 13 Abs. 1 KomHKVO können Aufwendungen und entsprechende Auszahlungen der ehrenamtlichen Bürgermeister/in und der Hauptverwaltungsbeamten/tin, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe als Verfügungsmittel im Ergebnishaushalt veranschlagt werden.

Verfügungsmittel unterliegen dem „Gebot der Sparsamkeit“ in gleichem Maße wie die übrigen Haushaltsmittel. Sie sind subsidiäre Mittel, d. h. dass Aufwendungen, für die auf anderen speziellen Buchungsstellen Mittel veranschlagt sind (auch für Repräsentationsaufwendungen) dürfen nur aus diesen originären Mitteln und nicht aus den subsidiären Verfügungsmitteln bestritten werden. Für Aufwendungen, für die eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird, dürfen Verfügungsmittel nicht verwendet werden. Verfügungsmittel sind somit keine zweckfreien Mittel zur beliebigen Verfügung.

Im Rahmen der Belegprüfung hat das RPA überprüft, ob Verfügungsmittel

- verwendet worden sind, obwohl hierfür der Haushaltsplan einen anderen Ansatz vorgibt,



- der Erledigung öffentlicher Aufgaben gedient haben,
- angemessen und
- die Dokumentation der Verwendung von Verfügungsmitteln ordnungsgemäß erfolgt ist.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde seitens der Stadt Lohne für die Verfügungsmittel ein Haushaltsansatz von 10.000 Euro eingeplant, ausgegeben wurden 7.853,40 Euro.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass aus den Verfügungsmitteln ein Beträge für einen Betriebsausflug und für eine Weihnachtsfeier der Beschäftigten der Stadt Lohne verausgabt wurden. Der Ausgabenanteil bei den internen Bewirtungen für Innenrepräsentation im eigenen Geschäftsbereich und für Bedienstete der eigenen Behörde erscheint hoch.

Kosten Aus- und Fortbildung (Sachkonto 4261020) und Abrechnung Reisekostenvergütungen (Sachkonto 4431000)

Bei den Seminarkosten für Fortbildungsveranstaltungen sind die entsprechenden Teilnehmergebühren im Voraus zu überweisen. Die Belegprüfung hat ergeben, dass bei den Auszahlungsanordnungen die Rechnungen vorhanden sind:

Der bei der Stadt Lohne verwendete Vordruck „Reisekostenrechnung“ für die Abrechnung der Reisekostenvergütung ist aus Sicht des RPA nicht ausreichend. Es fehlen die für eine sachgerechte und rechtskonforme Bearbeitung der Reisekostenanträge erforderlichen Angaben wie z. B. Verpflegung (unentgeltlich bereitgestellt, des Amtes wegen) für die Berechnung bzw. Kürzung des Tagegeldes, Übernachtung (unentgeltlich, des Amtes wegen, mit Kosten des Frühstückes) für die Berechnung des Übernachtungsgeldes, Begründung für Benutzung eines privaten Kfz, Hotelkosten (Buchung erfolgt doch, mit oder ohne Frühstück), Aufstellung weiterer Nebenkosten (z. B. Parkgebühren, ÖPNV, Taxi). Die Berechnungen erfolgen handschriftlich durch die Sachbearbeiter auf dem Vordruck. Aufgrund der fehlenden Angaben waren die Abrechnungen der Reisekosten nicht in allen Fällen prüffähig.

Bei der Belegprüfung wurde weiterhin festgestellt, dass zusätzlich zu den gewährten Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung eines privaten Kfz sowie eines Fahrrades auch die Kosten für Autowäschen bzw. Fahrradreparaturen von der Stadt Lohne gezahlt worden sind. Die Buchungen erfolgten auf dem Sachkonto „4431000 – Geschäftsaufwendungen“.

Gemäß § 10 BRKG werden zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 – 9 zu erstatten sind, als Nebenkosten erstattet. Es muss ein ursächlicher Zusammenhang der dem Dienstreisenden entstandenen Kosten mit der Erledigung dieses Dienstgeschäftes gegeben sein. Dies bedeutet, dass die Auslagen nicht nur anlässlich einer Dienstreise entstanden sein müssen, sondern auch erforderlich gewesen sein müssen, damit der Dienstreisende das konkrete Dienstgeschäft erledigen konnte.

Weiterhin dürfen die Kosten nicht, auch nicht nur teilweise den Kosten der allgemeinen Lebensführung zugerechnet werden können. Dies gilt auch für die durch die Wahrnehmung des Dienstgeschäftes bedingten, aber nicht in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

H3

Die erfolgte Kostenübernahme für die Autowäschen sowie die Fahrradreparaturen sind nach Auffassung des RPA nicht zulässig.



Geschäftsaufwendungen (Sachkonto 4431000)

Neben den in den Verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen 2017 aufgeführten Geschäftsaufwendungen, ergab die Belegprüfung, dass die Stadt Lohne darüber hinaus unter dem o. a. Sachkonto folgende Aufwendungen verbucht:

- Bewirtungskosten (Verpflegung, Getränke) z. B. für ein Abschlussessen des Stadtrates, Weihnachtsfeier für Tagesmütter, in Schulen für verschiedene Anlässe, für Referenten, für Privatpersonen in unterschiedlicher Höhe anlässlich der „Umweltwoche“, Familienbüro, Kohlgänge bzw. –essen,
- Präsente wie Blumen, Geschenkgutscheine,
- Gesamtkosten Eröffnungsfeier Lohneum einschl. Kosten für Gäste aus Rixheim (Verpflegung, Unterkunft, Bootsfahrt u. a.),
- Aufwandsentschädigungen, Honorare (z. B. Helfer Glühweinausschank Kohlgänge, BigBand und Stage 7 für Eröffnung Lohneum).

Für diese Aufwendungen sind anhand der im RWF enthaltenen Unterlagen keine rechtliche Verpflichtung für eine Übernahme der Kosten durch die Stadt Lohne ersichtlich und waren insoweit im Rahmen dieser Prüfung nicht prüffähig. Ebenfalls ist die Zuordnung dieser Aufwendungen unter das Sachkonto 4431000 aufgrund der Vorgaben des Kontenrahmens nicht sachgerecht.

Seitens der Stadt Lohne wurden zu diesem Sachkonto weitere Unterteilungen vorgenommen, z. B. für Postgebühren, Telefonkosten, Geschäftsaufwendungen Tourismus. Allerdings wurde festgestellt, dass hierunter fallende Aufwendungen trotzdem auch unter dem Sachkonto 4431000 verbucht worden sind.

Repräsentationen/Ehrungen (Sachkonto 4271001)

Auch hier wurde anhand der Belegprüfung festgestellt, dass Bewirtungskosten, Fahrtkosten, Präsente (z. B. Blumenstäuße), Spenden, Honorare (z. B. für musikalische Unterhaltung) u. ä. verbucht worden sind. Anhand der im RWF vorhandenen Rechnungen kann aufgrund fehlender Angaben z. B. über den Anlass, den Teilnehmerkreis usw. im Rahmen dieser Prüfung bei diesem Sachkonto nicht geprüft werden, ob eine sachgerechte Zuordnung der Aufwendungen erfolgt ist und welche rechtliche Grundlage für die jeweilige Kostenübernahme heranzuziehen ist.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsvorganges der Kasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation. Gemäß § 42 Abs. 7 S. 1 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die erforderliche unvermutete Kassenprüfung am 11.12.2018 durchgeführt. Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

Das RPA hat im Berichtsjahr keine Kassenprüfung durchgeführt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung

2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO

Ein zentraler Bestandteil organisatorischer Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO.

Die Stadt Lohne hat eine entsprechende Dienstanweisung mit Datum vom 24.01.2011 erlassen. Das RPA bittet zu gegebener Zeit um Übersendung einer aktualisierten Dienstanweisung, s. 2.1.

2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung

Die Dienstanweisung legt gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren fest.

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO vor:

<u>Programm</u>	<u>Datum Freigabe</u>
Infoma newsystem.NKR DE Dynamics NAV 6.0 (NSYS600-12.2.5.3) (Haushaltsplan-, Kassen- und Steuerwesen)	31.07.2014
LOGA 2001 (Personalabrechnungsverfahren)	25.07.2014
PROSOZ/S Version 9.14.3.0 (Sozialhilfe)	25.07.2014
PROSOZ/W Version 9.4.1.0	25.07.2014

Das RPA empfiehlt die Programm-Freigaben regelmäßig zu kontrollieren. Bei einem Einsatz von neuen Programmen oder Programmversionen bittet das RPA um eine Kopie der Programmfreigabe.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Finanzsoftware ist in der Rechteverwaltung der Software hinterlegt und wird bei Bedarf geänderten Verhältnissen (z.B. nach Um- oder Neubesetzungen) angepasst.

Mit Einführung des neuen Verfahrens und der damit verbundenen Etablierung eines Rechnungsworkflows werden die Berechtigungen in diesem Verfahren technisch festgelegt.

2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente

In den Kommunen werden zunehmend Steuerungs- und Überwachungsinstrumente wie z. B. Compliance-Managementsysteme (CMS), interne Kontrollsysteme (IKS) und ein Controlling implementiert.



Die Stadt führt ein zentrales Vertragsregister. Ferner beinhaltet die geltende Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse kontrollierende Regelungen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach den Feststellungen des RPA grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Jahresabschlussprüfung umfasste eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift der Bürgermeisterin unter der abschließenden Bilanz datiert vom 14.02.2023. Zusätzlich erfolgte mit gleichem Datum die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses (gem. § 129 Abs. 1 NKomVG) durch die Bürgermeisterin.

Die nach § 129 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03.2019 wurde nicht eingehalten.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Sie entsprachen den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO. Der Anhang erfüllte die Voraussetzungen der §§ 56 ff KomHKVO.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgte auf der Ebene der Teilhaushalte mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 KomHKVO.

3.2 Schlussbilanz der Kommune 2018

Die Bilanz wurde gemäß § 55 Abs. 1 KomHKVO in Kontoform aufgestellt und die einzelnen Bilanzposten wurden entsprechend der in Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 betrug 168.206.775,01 €. Es lag um 8.425.312,74 € (rd. 5,3 %) über dem Volumen der Vorjahresbilanz.



A K T I V A			31.12.2017	31.12.2018
A	1.	Immaterielles Vermögen	5.332.357,39 €	6.049.790,26 €
A	1.1	Konzessionen	- €	- €
A	1.2	Lizenzen	96.862,73 €	80.167,97 €
A	1.3	Ähnliche Rechte	- €	- €
A	1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.074.841,50 €	4.668.528,14 €
A	1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	- €	- €
A	1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.160.653,16 €	1.301.094,15 €
A	2.	Sachvermögen	124.091.359,47 €	129.670.745,39 €
A	2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	21.766.240,82 €	20.213.919,39 €
A	2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	53.945.862,81 €	58.195.816,27 €
A	2.3	Infrastrukturvermögen	30.447.080,51 €	32.176.242,63 €
A	2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €
A	2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	220.523,24 €	223.995,66 €
A	2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.601.732,31 €	1.424.857,92 €
A	2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.102.965,06 €	2.894.548,15 €
A	2.8	Vorräte	- €	- €
A	2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.006.954,72 €	14.541.365,37 €
A	3.	Finanzvermögen	3.291.359,97 €	3.739.064,14 €
A	3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
A	3.2	Beteiligungen	2.129.366,94 €	2.129.366,94 €
A	3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	- €	- €
A	3.4	Ausleihungen	208.114,69 €	170.965,37 €
A	3.5	Wertpapiere	- €	- €
A	3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	525.890,40 €	598.970,25 €
A	3.7	Forderungen aus Transferleistungen	43.548,53 €	158.685,87 €
A	3.8	Privatrechtliche Forderungen	210.870,58 €	491.753,14 €
A	3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	173.568,83 €	189.322,57 €
A	4.	Liquide Mittel	26.831.612,16 €	28.539.358,60 €



A	5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	234.773,28 €	207.816,62 €
		Summe AKTIVA	159.781.462,27 €	168.206.775,01 €
		P A S S I V A	31.12.2017	31.12.2018
P	1.	Nettoposition	142.407.921,85 €	149.231.233,09 €
P	1.1	Basis-Reinvermögen	74.407.485,55 €	74.407.485,55 €
P	1.1.1	Reinvermögen	74.407.485,55 €	74.407.485,55 €
P	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag	- €	- €
P	1.2	Rücklagen	27.227.251,97 €	38.225.284,41 €
P	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	18.609.513,72 €	26.864.540,02 €
P	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	8.617.738,25 €	11.360.744,39 €
P	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	- €	- €
P	1.2.5	Sonstige Rücklagen	- €	- €
P	1.3	Jahresergebnis	10.998.032,44 €	7.517.124,08 €
P	1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	- €	- €
P	1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	- €
P	1.4	Sonderposten	29.775.151,89 €	29.081.339,05 €
P	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.808.543,28 €	15.090.129,69 €
P	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	8.033.074,21 €	7.702.468,05 €
P	1.4.3	Gebührenaussgleich	6.548,55 €	6.548,55 €
P	1.4.4	Bewertungsausgleich	- €	- €
P	1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.772.673,03 €	3.206.881,90 €
P	1.4.6	Sonstige Sonderposten	3.154.312,82 €	3.075.310,86 €
P	2.	Schulden	7.094.896,93 €	8.930.508,55 €
P	2.1	Geldschulden	5.455.431,00 €	5.962.986,01 €
P	2.1.1	Anleihen	- €	- €
P	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.455.431,00 €	5.962.986,01 €
P	2.1.3	Liquiditätskredite	- €	- €
P	2.1.4	Sonstige Geldschulden	- €	- €
P	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
P	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	1.409.655,77 €	1.653.595,75 €
P	2.4	Transferverbindlichkeiten	195.982,80 €	1.228.914,26 €
P	2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	- €	- €



P	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	42.024,79 €	249.182,98 €
P	2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	- €	- €
P	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	264,00- €	13.047,00 €
P	2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	- €	- €
P	2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	153.694,01 €	992.778,28 €
P	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	- €	- €
P	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	33.827,36 €	85.012,53 €
P	2.5.1	Durchlaufende Posten	33.177,36 €	85.012,53 €
P	2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	52.591,25 €	7.480,73 €
P	2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	70.497,90 €	73.095,97 €
P	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	15.270,71 €	19.397,29 €
P	2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	- €	- €
P	2.5.3	Empfangene Anzahlungen	- €	- €
P	2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	650,00 €	- €
P	3.	Rückstellungen	10.208.048,54 €	10.012.520,83 €
P	3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.247.908,04 €	9.690.349,82 €
P	3.1.1	Pensionsrückstellungen	8.048.658,00 €	89.744,32 €
P	3.1.2	Beihilferückstellungen	1.199.250,04 €	1.278.587,82 €
P	3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	375.140,50 €	322.171,01 €
P	3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	- €	- €
P	3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	- €	- €
P	3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	- €	- €
P	3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	575.000,00 €	- €
P	3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
P	3.8	Andere Rückstellungen	- €	- €
P	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	70.594,95 €	34.512,54 €
		Summe P A S S I V A	159.781.462,27 €	168.206.775,01 €

Entsprechend dem Grundsatz „keine Bilanz ohne Inventur“ muss die Kommune nach § 39 Abs. 1 KomHKVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine (körperliche) Inventur durchführen.

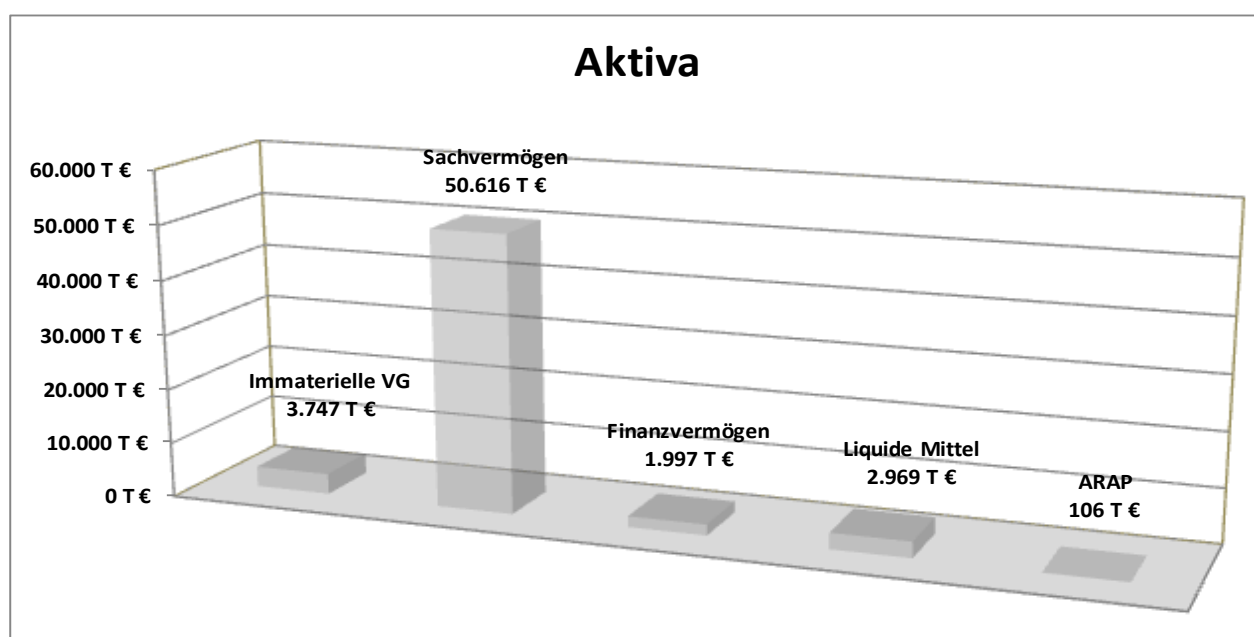
Eine solche Inventur wurde seitens der Stadt Lohne nicht durchgeführt. Zur Ermittlung der im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögenswerte, Schulden und Rückstellungen werden vorhandene Verzeichnisse, in denen die Vermögensgegenstände nach Art, Wert und Menge

erfasst sind, über das Jahr fortgeschrieben (Erfassung der Veränderungen durch Zu- und Abgänge, Umschreibungen). Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 werden die durch diese Buchinventur (§ 40 Abs. 1 S.1 KomHKVO) ermittelten Bestände ausgewertet und den entsprechenden Positionen in der Bilanz zu Grunde gelegt.

3.3 Aktivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Aktivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

Aktiva				
Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.332.357,39 €	6.049.790,26 €	13,45%
2.	Sachvermögen	124.091.359,47 €	129.670.745,39 €	4,50%
3.	Finanzvermögen	3.291.359,97 €	3.739.064,14 €	13,60%
4.	Liquide Mittel	26.831.612,16 €	28.539.358,60 €	6,36%
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	234.773,28 €	207.816,62 €	-11,48%
Bilanzsumme Aktiva		159.781.462,27 €	168.206.775,01 €	5,27%



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2018 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum

Vorjahr 2017 um 5,27 % erhöht. Die Liquiden Mittel werden mit 28,5 Mio. € ausgewiesen und diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,97 Mio. € vergrößert.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:

3.3.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
A1.1	Konzessionen	- €	- €	0%
A1.2	Lizenzen	96.862,73 €	80.167,97 €	-17%
A1.3	Ähnliche Rechte	- €	- €	0%
A1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.074.841,50 €	4.668.528,14 €	15%
A1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	- €	- €	0%
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.160.653,16 €	1.301.094,15 €	12%

Bilanzposition 1.2 Lizenzen

Die Veränderung der Position für Datenverarbeitungssoftware beruht auf Abschreibungen in Höhe von 21.094,76 € und EDV-Beschaffungen in Höhe von 4.400,00 €.

Bilanzposition 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Veränderung der Position für geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse beruht auf der Entrichtung von Beiträgen zur Kreisschulbaukasse, der Gewährung von Investitionszuschüssen an Vereine und andere Einrichtungen (St. Franziskushospital Lohne, BW Lohne, OOWV Brake) und der Altbauimmobilien- und Kaufpreisförderung, mit einer Zunahme in Höhe von gesamt 815.225,23 € sowie Abschreibungen in Höhe von 221.538,59 €.

Bilanzposition 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Die Erhöhung in Höhe von 140.440,99 € resultiert

- a) aus dem Kauf von Wertpunkten für den ökologischen Ausgleich in den B-Plänen 155 – Lohneum und 145 B – Fladderweg – in Höhe von 213.945,58 €
- b) aus Abschreibungen in Höhe von -73.504,59 €.

3.3.2 Sachvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
A2	Sachvermögen	124.091.359,47 €	129.670.745,39 €	4,50
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	21.766.240,82 €	20.213.919,39 €	-7,13
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	53.945.862,81 €	58.195.816,27 €	7,88
A2.3	Infrastrukturvermögen	30.447.080,51 €	32.176.242,63 €	5,68
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €	0,00
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	220.523,24 €	223.995,66 €	1,57
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.601.732,31 €	1.424.857,92 €	-11,04
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.102.965,06 €	2.894.548,15 €	-6,72

Das Sachvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,58 Mio. € erhöht, was hauptsächlich auf den Anstieg bei den bebauten Grundstücken (4,25 Mio €) sowie dem Infrastrukturvermögen (1,73 Mio €) zurückzuführen ist.

Die Höhe der Bilanzposition A 2.6 resultiert aus dem Erwerb von Fahrzeugen (Feuerwehr) und Maschinen (Bauhof) in Höhe von 43.846,36 € und vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von 220.720,75 €.

Die Verringerung des Bilanzwertes A 2.7 ergibt sich aus dem Erwerb von Ausstattungsgegenständen (304.004,90 €) und vorgenommenen Abschreibungen (512.421,81 €).

3.3.3 Finanzvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	525.890,40 €	598.970,25 €	13,90
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	43.548,53 €	158.685,87 €	264,39
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	210.870,58 €	491.753,14 €	133,20
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	173.568,83 €	189.322,57 €	9,08

Die Höhe der Bilanzposition A 2.6 resultiert hauptsächlich aus höheren kommunalen Steuern und übrigen öff.-rechtl. Forderungen (151.160,94 €).

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt sich um Miet- und Lastenzuschüsse, um gewährte Sozialdarlehen und andere Erstattungsansprüche.

Die Bilanzposition A 3.8 setzt sich aus privatrechtlichen Forderungen (u. a. Vorschusszahlungen, Vorsteuererstattung) abzüglich vorgenommener Einzelwertberichtigungen zusammen.

Die Versorgungskasse Oldenburg sammelt und verwaltet die Versorgungsrücklagen. Die Mittel dienen der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben. Grund für die höheren Versorgungsrücklagen ist der demographische Wandel bzw. Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger.

3.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Stadt Lohne besitzt keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

3.3.3.2 Beteiligungen

Unter dieser Bilanzposition werden ausgewiesen:

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest (KNN) GmbH & Co. KG	2.000.156,94 €
Gewobau Vechta mbH	122.700,00 €
Beteiligung an der Flächenagentur GmbH	6.250,00 €
Genossenschaftsanteil	260,00 €

Bei dieser Bilanzposition hat es im Jahr 2018 keine Veränderungen gegeben.

3.3.3.3 Ausleihungen

Der Wert der Ausleihungen reduziert sich durch ordentliche und außerordentliche Tilgungen um 37.149,32 € auf 170.965,37 €. Neue Ausleihungen sind 2018 nicht hinzugekommen.

3.3.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, Privatrechtliche Forderungen

Die offenen Forderungen aus A 3.6 bis A 3.8 sind bereinigt um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die Stadt Lohne hat die Pflicht zur Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen somit erfüllt.

H4	Die (mehrfach angeforderte) Niederschlagungsliste wurde zum Jahresabschluss 2018 nicht beigelegt. Für die nächste Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sollte die in die EDV-Finanzbuchhaltung integrierte Niederschlagungsliste dem Jahresabschluss beigelegt werden.
-----------	--

3.3.3.5 Versorgungsrücklage

Entsprechend der Meldung der Versorgungskasse Oldenburg vom 14.03.2019 beläuft sich der Bestandswert der Versorgungsrücklage zum 31.12.2018 auf 189.322,57 €.

3.3.4 Liquide Mittel

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
A4	Liquide Mittel	26.831.612,16 €	28.539.358,60 €	6,36

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Bestand stimmt mit dem letzten Tagesabschluss (Nr. 2278 vom 02.01.2019) überein.

3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
A5.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	234.773,28 €	207.816,62 €	-11,48

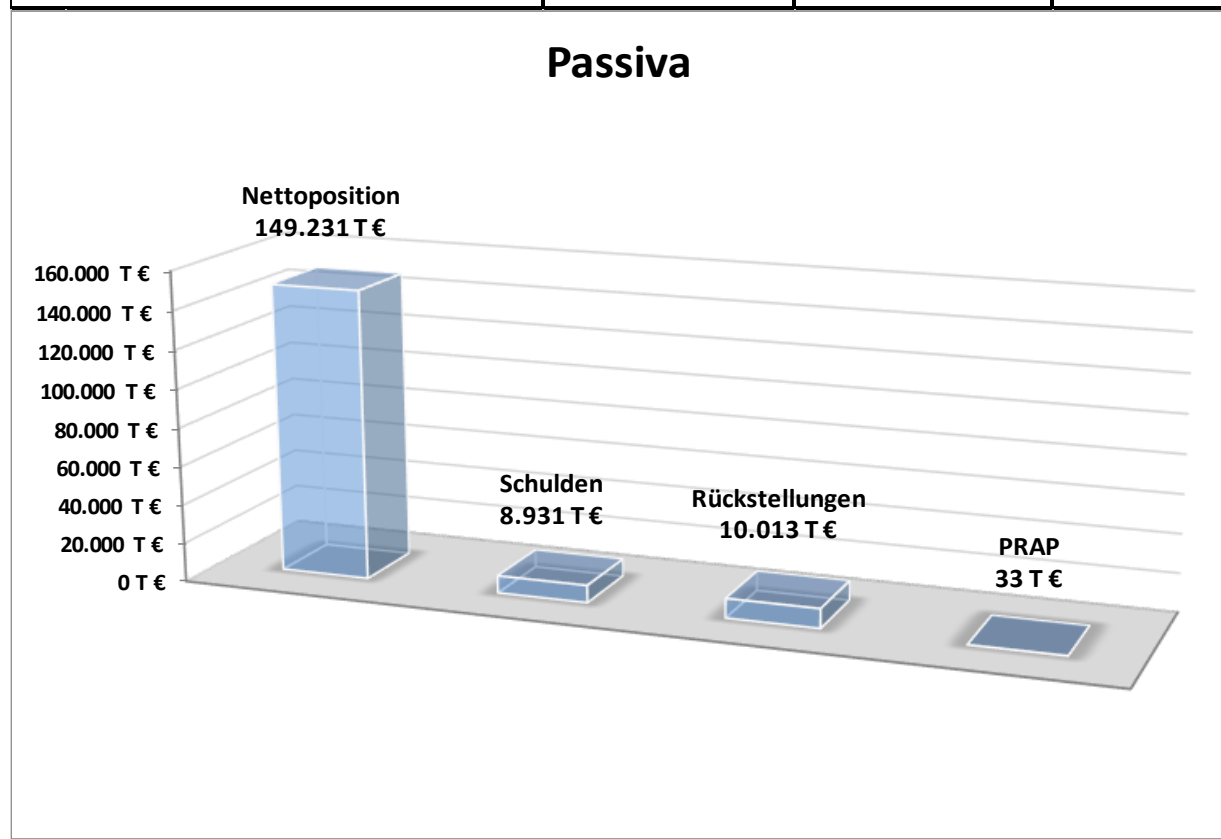
Gemäß § 51 Abs. 1 KomHKVO wird für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand erst danach erstellen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Folgende Ausgaben wurden zeitlich abgegrenzt:

- Sitzungsgelder 2018: 10.635,00 €
- Umlagezahlung (Abschlag) zur Versorgungs- und Beihilfekasse 2019: 103.500,00 €
- Umlage Beihilfekasse 2019: 21.861,22 €
- Beamtenbesoldung für Januar 2019: 70.333,03 €
- Mietzuschuss 2019: 15.218,00 €
- Lastenzuschuss 2019: 4.702,00 €
- Versicherungsbeitrag Lohneum: 2.837,37 €.

3.4 Passivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Passivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

Passiva			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
1. Nettoposition	142.407.921,85 €	149.231.233,09 €	4,79%
2. Schulden	7.094.896,93 €	8.930.508,55 €	25,87%
3. Rückstellungen	10.208.048,54 €	10.012.520,83 €	-1,92%
4. Passive Rechnungsabgrenzung	70.594,95 €	32.512,54 €	-53,94%
Bilanzsumme Passiva	159.781.462,27 €	168.206.775,01 €	5,27%



Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:

Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2018 die passiven Bilanzpositionen vollständig und richtig dargestellt wurden.

Zur Erläuterung der gestiegenen Schulden wird auf 3.4.2 verwiesen. Die passive Rechnungsabgrenzung betrifft Beträge im Zusammenhang mit dem Neujahrskonzert 2019, das beitragsfreie Kindergartenjahr sowie die Benutzungsgebühren für Flüchtlinge.

3.4.1 Nettoposition

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1	Nettoposition	142.407.921,85 €	149.231.233,09 €	5%
P1.1	Basis - Reinvermögen	74.407.485,55 €	74.407.485,55 €	-
P1.2	Rücklagen	27.227.251,97 €	38.225.284,41 €	40%
P1.3	Jahresergebnis	10.998.032,44 €	7.517.124,08 €	-32%
P1.4	Sonderposten	29.775.151,89 €	29.081.339,05 €	-2%

Die Rücklagen wurden aus Überschüssen gebildet und stehen zum Haushaltsausgleich für Folgejahre zur Verfügung.

Das Jahresergebnis 2018 ist um ein Drittel geringer als im Vorjahr, übertrifft jedoch die Planzahlen um ca. 2.6 Mio €.

3.4.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1.1	Reinvermögen	74.407.485,55 €	74.407.485,55 €	0,0%

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar. In 2018 wurden keine Veränderungen dargestellt.

3.4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	27.227.251,97 €	38.225.284,41 €	40%
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnis	18.609.513,72 €	26.864.540,02 €	44%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnis	8.617.738,25 €	11.360.744,39 €	32%

3.4.1.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	10.998.032,44 €	7.517.124,08 €	-31,7%

3.4.1.4 Sonderposten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P1.4	Sonderposten	29.775.151,89 €	29.081.339,05 €	-2%
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.808.543,28 €	15.090.129,69 €	-5%
P1.4.2	Beiträge und ähnl. Entgelte	8.033.074,21 €	7.702.468,05 €	-4%
P1.4.3	Gebührenaussgleich	6.548,55 €	6.548,55 €	0%
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.772.673,03 €	3.206.881,90 €	16%
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	3.154.312,82 €	3.075.310,86 €	-3%

3.4.2 Schulden

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P2	Schulden	7.094.896,93 €	8.930.508,55 €	25,87
P2.1	Geldschulden	5.455.431,00 €	5.962.986,01 €	9,30
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €	-
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.409.655,77 €	1.653.595,75 €	17,30
P2.4	Transferverbindlichkeiten	195.982,80 €	1.228.914,26 €	527,05
P2.5	sonstigen Verbindlichkeiten	33.827,36 €	85.012,53 €	151,31

Es handelt sich bei den Geldschulden um zinslose Darlehensaufnahme aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 74.338,00 € und einem Darlehen in Höhe von 1,5 Mio € für den Bau der Kindertagesstätte „die großen Strolche“.

Die Steigerungen der Verbindlichkeiten der Positionen P2.3 bis P2.5 beruhen hauptsächlich auf gestiegene Steuerverbindlichkeiten.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten geht es größtenteils um Verrechnungen bei der Mehrwertsteuer.

3.4.3 Rückstellungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P3	Rückstellungen	10.208.048,54 €	10.012.520,83 €	-2%
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.247.908,04 €	9.690.349,82 €	5%
P3.1.1	Pensionsrückstellungen	8.048.658,00 €	8.411.762,00 €	5%
P3.1.2	Beihilferückstellungen	1.199.250,04 €	1.278.587,82 €	7%
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	375.140,50 €	322.171,01 €	-14%
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	575.000,00 €	- €	-100%
P3.8	Andere Rückstellungen	10.000,00 €	- €	-100%

3.4.3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Die Versorgungskasse hat die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2018 ein Satz von 15,2 % festgesetzt worden.

Die Überprüfung der Berechnungsgrundlagen für die Pensions- und Beihilferückstellungen entfiel, weil die Unterlagen nicht zur Verfügung standen.

H5	Das RPA bittet darum, spätestens zum Jahresabschluss 2019 die Unterlagen für die Prüfung der Rückstellungen vollständig einzureichen.
-----------	---

3.4.3.2 Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden der Beschäftigten und Beamten werden zu Zwecken der periodengerechten Aufwandsabgrenzung gemäß § 45 Abs. 1 KomHKVO Rückstellungen gebildet.

Die Überprüfung der Berechnungsgrundlagen für die Rückstellungen Urlaub und Überstunden entfiel, weil die Unterlagen nicht zur Verfügung standen.

H6	Das RPA bittet darum, spätestens zum Jahresabschluss 2019 die Unterlagen für die Prüfung der Rückstellungen vollständig einzureichen.
-----------	---

3.4.3.3 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs gem. § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO waren aufgrund der niedrigeren Steuereinnahmen nicht zu bilden.

3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2018	Veränderung in %
P4	Passive Rechnungsabgrenzung	70.594,95 €	32.512,54 €	-53,9%

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Passive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Außerdem sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre		31.12.2017	31.12.2018
1.	Haushaltsreste aus Vorjahr	€	€
	Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	923.000,00	424.400,00
	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	11.892.000,00	15.948.000,00
2.	Bürgschaften	337.308,50	263.900,06
3.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	2.892.546,04	4.708.000,00
4.	Stundungen über den Jahresabschluss hinaus	278.093,72	231.147,00

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im abgelaufenen Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen worden sind.

3.5.1 Haushaltsreste

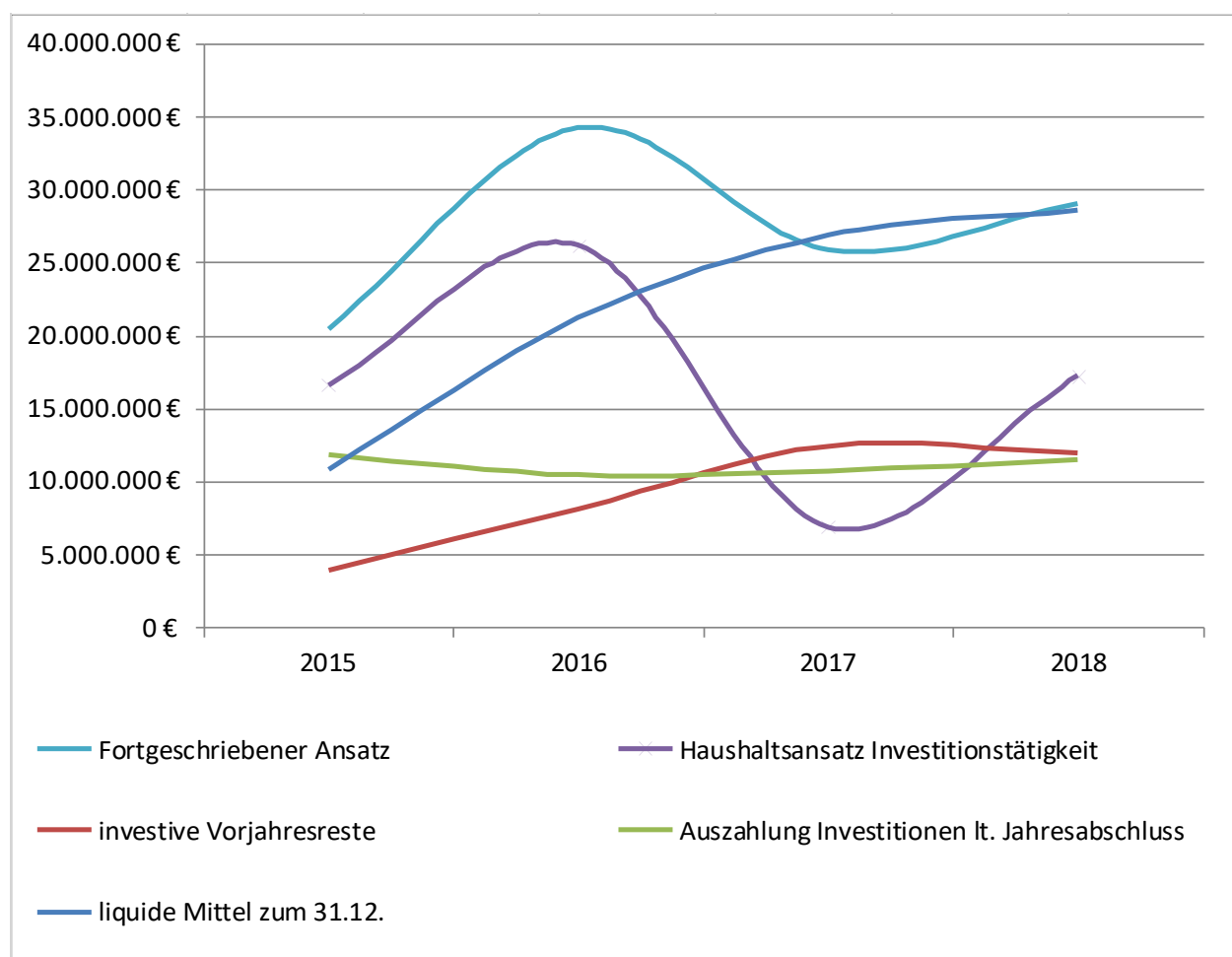
Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 424.400 € (498.600 € weniger als im Vorjahr) und für Investitionen i.H.v. von 15.948.000 € (rd 4,1 Mio € mehr als im Vorjahr) festgesetzt worden. Unter der Bilanz wurden die Beträge vermerkt.

Bei einer Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste (für den Ergebnishaushalt) die Ergebnisrechnung des Folgejahres.

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Die Deckung sollte also aus den bestehenden liquiden Mitteln möglich sein.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste (Mittelübertragungen ins Folgejahr) zum Jahresabschluss 2018 mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (§ 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO) ist dem Jahresabschluss beigelegt. Die Zusammensetzung der Übertragungen ist der Anlage 7 zu diesem Bericht detailliert zu entnehmen.

Die Entwicklung der Haushaltsausgabereste im Vergleich zu den liquiden Mitteln, den Ansätzen für die Investitionstätigkeit und den tatsächlichen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in den letzten Jahren wird in nachfolgender Übersicht dargestellt:



Grundsätzlich richtet sich die Übertragung von investiven Haushaltsresten nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 KomHKVO, wonach über entsprechende Ermächtigungsübertragungen nur verfügt werden kann, wenn vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres (für Maßnahmen aus 2018 wäre das 2020) begonnen worden ist.

Ungeachtet dessen ist bei einer Veranschlagung aber auch der Grundsatz der Kassenwirksamkeit gemäß § 113 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 10 Abs. 2 KomHKVO hinreichend zu beachten (im

Haushaltsplan sind nur die Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr seitens der Stadt voraussichtlich eingenommen und ausgezahlt werden).

Die Haushaltsreste haben aktuell einen Anteil von 54,8 % des fortgeschriebenen Planansatzes, der in dem entsprechenden Haushaltsjahr nicht umgesetzt und damit auch nicht kassenwirksam geworden ist. Bezogen auf den Planansatz des Haushaltsjahres ergibt sich ein Prozentsatz von rd. 59 %.

3.5.2 Bürgschaften

Der Stand der Bürgschaften der Stadt Lohne beträgt insgesamt 263.900,06 €.

Übersicht über die Bürgschaften der Stadt Lohne:

Begünstigter	Maßnahme	Bürgschaftshöhe	Restbetrag zum 31.12.2018
SV Amasya Spor e.V. Lohne	Umkleidegebäude des SV Amasya Spor e.V. Lohne	50.000,00 €	30.665,25 €
Ludgerus Werk Lohne e.V.	Bau eines Hauses der Familie und Bildung	275.000,00 €	152.152,12 €
Sportverein Blau- Weiß Lohne e.V.	Umwandlung zu Kunstrasenplätzen	150.000,00 €	81.082,69 €
Summe der aktiven Bürgschaften		475.000,00 €	263.900,06 €

3.5.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

In der Haushaltssatzung vom 13.12.2017 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.588.000 € festgesetzt und mit der 1. Nachtragssatzung vom 17.10.2018 um 400.000 € erhöht und auf 5.988.000 € festgesetzt.

Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen verteilen sich wie folgt:

280.000 € für ein Tanklöschfahrzeug, 600.000 € für ein Feuerwehrgerätehaus in Brockdorf, 4.708.000 € für den Kauf von Wertpunkten und 400.000 € für die Baumaßnahme Erweiterung der von-Galen-Schule.

Im Jahr 2018 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.708.000 € in Anspruch genommen worden.

3.5.4 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2018 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 231.147,00 € ausgewiesen.

3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Stadt hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 52 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

3.6.2 Jahresergebnis

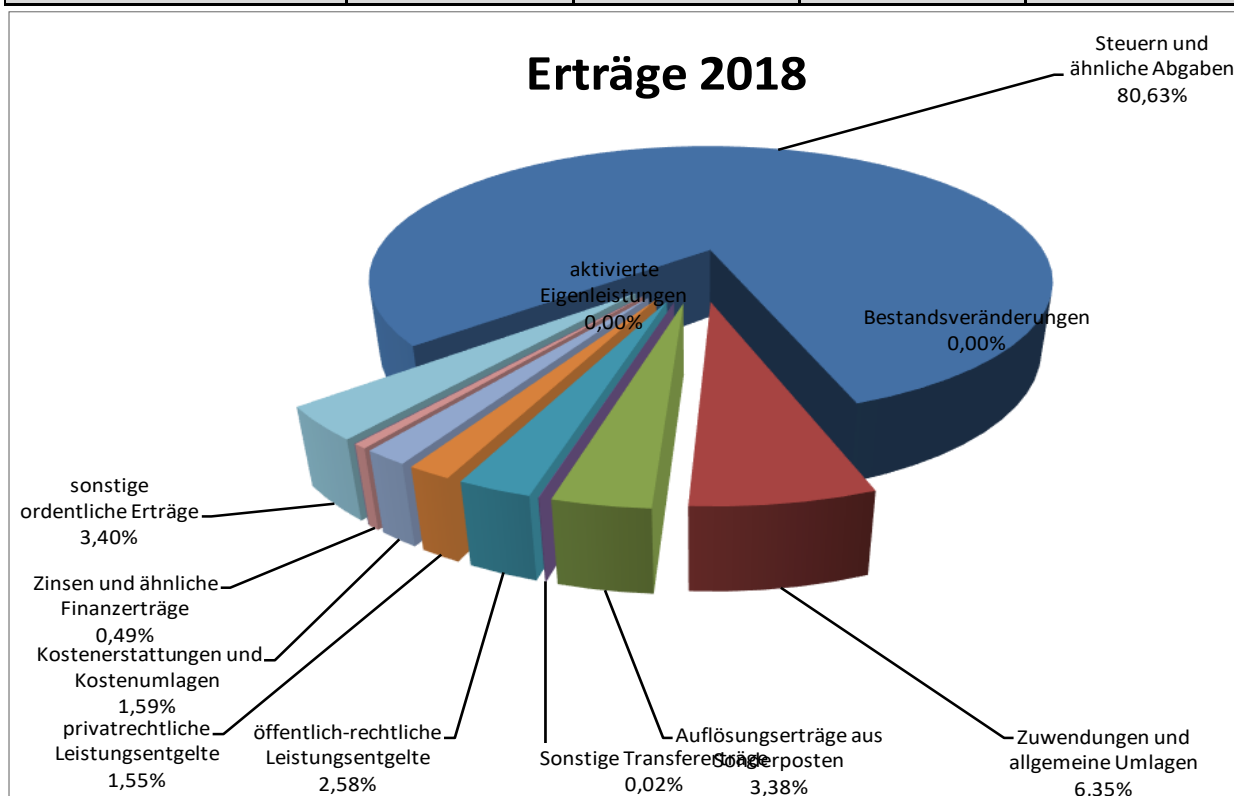
Bezeichnung		31.12.2018
Ordentliche Erträge		48.501.645,19 €
Ordentliche Aufwendungen		43.260.718,21 €
Ordentliches Ergebnis		5.240.926,98 €
Außerordentliche Erträge		2.634.780,20 €
Außerordentliche Aufwendungen		358.583,10 €
Außerordentliches Ergebnis		2.276.197,10 €
Jahresergebnis:		7.517.124,08 €

3.6.3 Ausführung Ergebnisrechnung

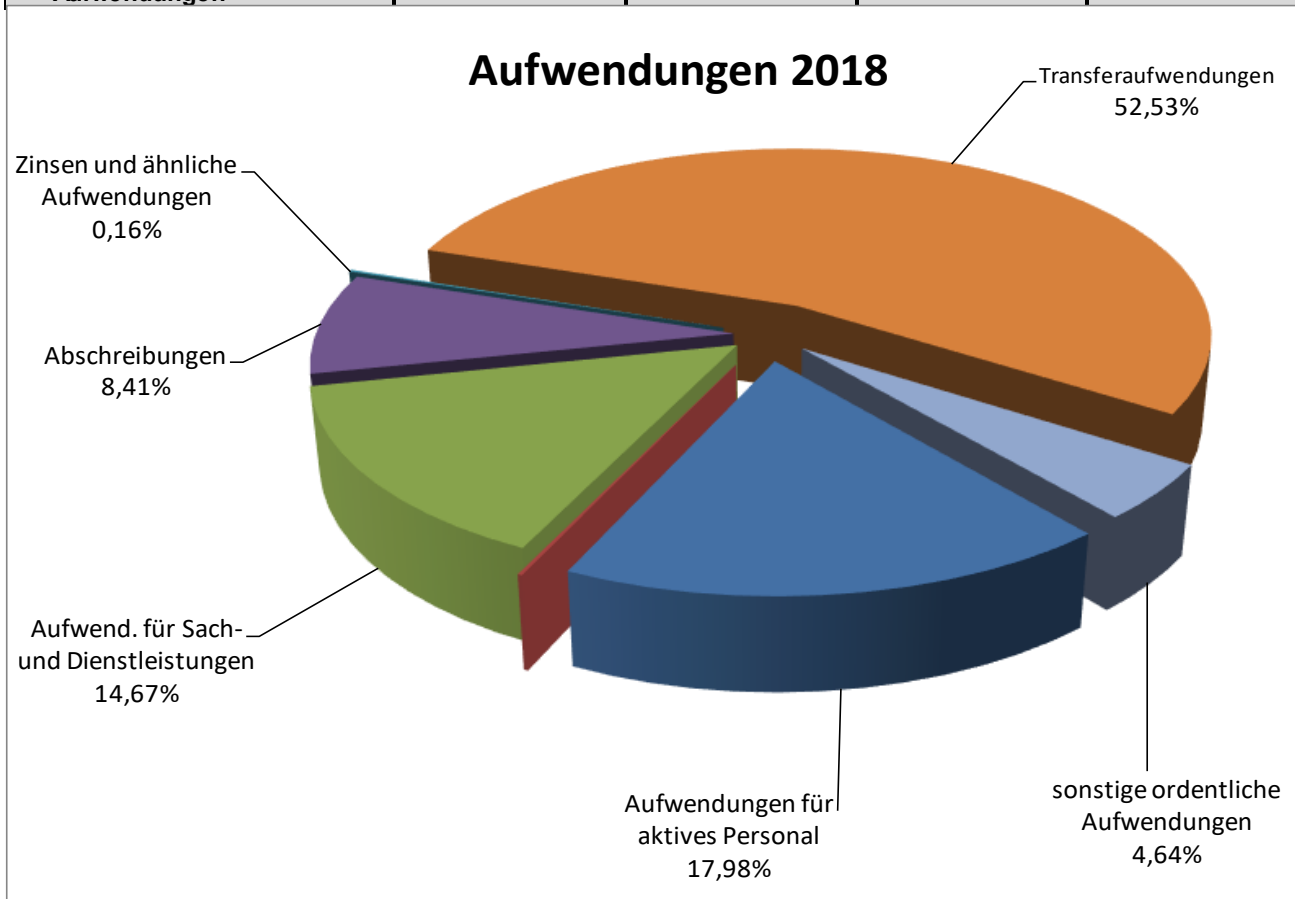
3.6.3.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis der Stadt Lohne für das Jahr 2018 stellt sich folgendermaßen dar:

Erträge	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	39.485.748,04 €	39.108.307,10 €	39.960.000,00 €	- 851.692,90 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.422.894,46 €	3.079.640,47 €	3.062.000,00 €	17.640,47 €
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.653.648,46 €	1.640.009,97 €	1.661.500,00 €	- 21.490,03 €
4. Sonstige Transfererträge	6.957,00 €	11.470,00 €	14.000,00 €	- 2.530,00 €
5. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.519.534,33 €	1.249.827,12 €	1.164.500,00 €	85.327,12 €
6. privatrechtliche Leistungsentgelte	671.084,29 €	752.577,61 €	769.000,00 €	- 16.422,39 €
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	775.243,07 €	772.976,06 €	893.500,00 €	- 120.523,94 €
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	373.729,68 €	236.551,27 €	155.600,00 €	80.951,27 €
9. aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €
10. Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €
11. sonstige ordentliche Erträge	1.426.815,39 €	1.650.285,59 €	1.319.000,00 €	331.285,59 €
12. Summe ordentl. Erträge	50.335.654,72 €	48.501.645,19 €	48.999.100,00 €	- 497.454,81 €



Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.127.365,40 €	7.778.134,52 €	7.801.200,00 €	- 23.065,48 €
14. Aufwendungen für Versorgung	58.023,25 €	66.937,42 €	63.000,00 €	3.937,42 €
15. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	6.615.893,93 €	6.345.104,78 €	8.031.500,00 €	- 1.686.395,22 €
16. Abschreibungen	3.482.973,28 €	3.636.852,73 €	3.804.400,00 €	- 167.547,27 €
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	42.885,45 €	71.328,03 €	40.500,00 €	30.828,03 €
18. Transferaufwendungen	22.684.975,13 €	23.354.210,16 €	24.491.000,00 €	- 1.136.789,84 €
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.068.511,98 €	2.008.150,57 €	2.144.500,00 €	- 136.349,43 €
20. Summe ordentliche Aufwendungen	42.080.628,42 €	43.260.718,21 €	46.376.100,00 €	- 3.115.381,79 €



3.6.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Überschuss von 2.276.197,10 € aus. Insgesamt ergibt sich dadurch der o.g. Überschuss von 7.517.124,08 €.

Das außerordentliche Ergebnis wurde im Jahr 2018 durch den Verkauf von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken positiv gestaltet, da die Erlöse oberhalb der Bilanzwerte lagen.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung der Nachtragshaushaltspläne (Haushaltsansätze 2018) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Haushaltsreste aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 923.000,00 €.

Ergebnisrechnung 2018	Fortg. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich 2018 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	39.960.000,00 €	39.108.307,10 €	- 851.692,90 €
ordentliche Aufwendungen	3.062.000,00 €	3.079.640,47 €	17.640,47 €
ordentliches Ergebnis	1.700.000,00 €	5.240.926,98 €	3.540.926,98 €
außerordentliche Erträge	1.200.000,00 €	2.634.780,20 €	1.434.780,20 €
außerordentliche Aufwendungen	600.000,00 €	358.583,10 €	- 241.416,90 €
außerordentliches Ergebnis	600.000,00 €	2.276.197,10 €	1.676.197,10 €
Gesamtergebnis	2.300.000,00 €	7.517.124,08 €	5.217.124,08 €

Im Rahmen der Prüfung konnte vom RPA auf der Grundlage der durch Haushaltsplan vorgegebenen Bewirtschaftungseinheiten (Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO) und eingerichteten Deckungskreise nach § 19 Abs. 2 KomHKVO die Einhaltung der fortgeschriebenen Planansätze, die Bildung von Haushaltsresten nach § 20 KomHKVO und Einzelfälle von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG nachvollzogen werden.

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

Auf die Ausführungen unter Punkt 1.4.7 dieses Berichtes und Anlage 6 wird ergänzend hingewiesen.

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Veränderung zum Vorjahr mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	50.335.654,72 €	48.501.645,19 €	- 1.834.009,53 €
ordentliche Aufwendungen	42.080.628,42 €	43.260.718,21 €	1.180.089,79 €
ordentliches Ergebnis	8.255.026,30 €	5.240.926,98 €	- 3.014.099,32 €
außerordentliche Erträge	2.784.491,17 €	2.634.780,20 €	- 149.710,97 €
außerordentliche Aufwendungen	41.485,03 €	358.583,10 €	317.098,07 €
außerordentliches Ergebnis	2.743.006,14 €	2.276.197,10 €	- 466.809,04 €
Gesamtergebnis	10.998.032,44 €	7.517.124,08 €	- 3.480.908,36 €

3.6.6 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft der Kommune sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vermögensgegenstände sollen Kommunen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist (§ 124 Abs. 1 NKomVG).

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass Kommunen vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen (§12 Abs.1 S.1 KomHKVO). Hier- von darf nur abgewichen werden, wenn die Stadt dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.

Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss vor Beginn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen. Diese ist bei den Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

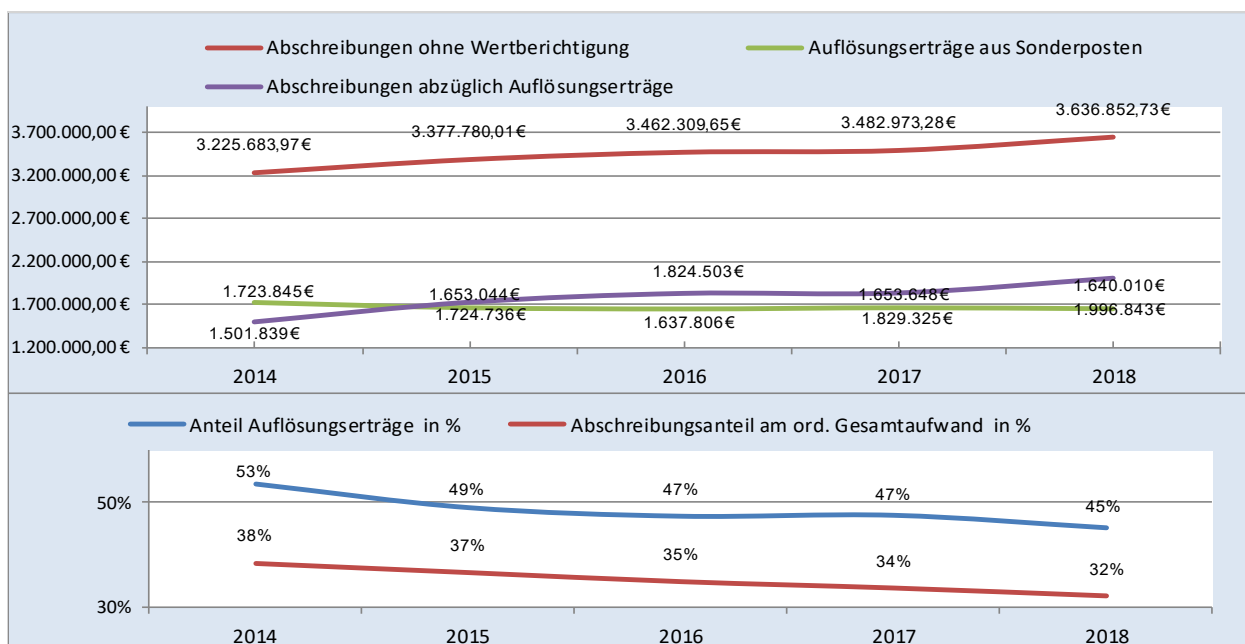
Die Abgrenzung von Investitionen mit erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung ob- liegt der Stadt Lohne. Der Rat der Stadt Lohne hat am 13.12.2017 - TOP 4.3.4 die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 1.000.000 € festgelegt. Ungeachtet dessen sind die entsprechenden Folgekostenberechnungen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KomHKVO zwingend vorzunehmen und bei der Entscheidungsfindung zu dokumentieren.

Per Email wurde am 03.07.2023 nachgefragt, ob im Jahr 2018 Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt wurden. Eine Antwort steht noch aus.

H7	Unabhängig von der ausstehenden Aussage der Stadt Lohne hält das RPA es im Sinne von § 12 KomHKVO für erforderlich, die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Fol- gekostenberechnungen vollumfänglich den zuständigen Gremien vor der Entschei- dung vorzulegen.
-----------	---

Weiterhin weist das RPA an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin. Da die durch die Abschreibungen verursachten Aufwendungen regelmäßig durch Erträge ausgeglichen werden müssen, lohnt eine genauere Betrachtung über einen längeren Zeitraum.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Stadt Lohne stellt sich wie folgt dar:



Danach werden im Jahr 2018 rd. 3,6 Mio. € der Erträge dafür eingesetzt, um den Wertverlust des Sachvermögens aufzuholen. Da das abschreibungspflichtige Sachvermögen stetig steigt, steigt dementsprechend auch die Höhe der Abschreibungen, was wiederum die Erträge und in weiterer Folge positive Saldi aus Verwaltungstätigkeit reduziert.

Weitere erwähnenswerte „sonstige Feststellungen“ ergaben sich nicht.

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Stadt Lohne hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 53 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Stadt Lohne für das Jahr 2018 stellt sich folgendermaßen dar:

Finanzwirtschaftliche Lage	Ergebnis 31.12.18
	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.193.727,22
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.824.545,98
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.369.181,24
Einzahlung für Investitionstätigkeit	5.203.638,61
Auszahlung für Investitionstätigkeit	11.429.442,56
Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.225.803,95
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	1.574.338,00
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	1.066.782,99
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	507.555,01
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	14.342,26
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	42.471,88
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	56.814,14
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	26.831.612,16
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	1.707.746,44
Endbestand an Zahlungsmitteln	28.539.358,60

Der in der Finanzrechnung ermittelte Endbestand an Zahlungsmitteln deckt sich mit dem Tagesabschluss Nr. 2278 vom 02.01.2019 und dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz (siehe Bilanzposition A4). Die Finanzrechnung weist bei Einzahlungen in Höhe von 47.193.727,22 € und Auszahlungen in Höhe von 39.824.545,98 € eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 1.650.932,30 € aus (ohne haushaltsunwirksame Vorgänge). Zur Erhöhung der Zahlungsmittel im Jahr 2018 führte der Saldenüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 7.369.181,24 €; davon abzuziehen sind der Saldo aus Investitionstätigkeit mit 6.225.803,95 € und die Netto-Tilgung von Krediten in Höhe von 507.555,01 €.

3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2018) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 11.892.000 €.



Finanzrechnung 2018	Fortg. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich 2018 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.571.100,00 €	47.193.727,22	- 377.372,78 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	42.464.700,00 €	39.824.545,98	- 2.640.154,02 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.106.400,00 €	7.369.181,24	2.262.781,24 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.342.000,00 €	5.203.638,61	- 138.361,39 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.206.000,00 €	11.429.442,56	- 5.776.557,44 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	11.864.000,00 €	-6.225.803,95	5.638.196,05 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €	1.574.338,00	1.474.338,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.141.000,00 €	1.066.782,99	- 74.217,01 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.041.000,00 €	507.555,01	1.548.555,01 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	7.798.600,00 €	1.650.932,30 €	9.449.532,30 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	14.342,26	14.342,26 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	42.471,88	42.471,88 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- €	56.814,14	56.814,14 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließlich haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	7.798.600,00 €	1.707.746,44	9.506.346,44 €

Beanstandungswürdige Sachverhalte wurden hierzu im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.8.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG sind gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 56 Abs. 2 KomHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Stadt Lohne hat zum Jahresabschluss 2018 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die weiteren Anforderungen an den Anhang gem. § 56 KomHKVO wurden erfüllt. Nähere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.



3.8.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kommune nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Stadt, berichtet über das abgelaufene Jahr anhand Ergebnis- und Finanzrechnung, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Weiterhin wurden Aussagen zu den Risiken durch die Folgekosten der Maßnahmen, die den Ergebnishaushalt in den Folgejahren belasten, festgestellt. Die Stadt Lohne hat damit zum Jahresabschluss 2018 einen Rechenschaftsbericht in Übereinstimmung mit § 57 KomHKVO erstellt.

3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 und § 57 KomHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Rückstellungsübersicht, die Forderungsübersicht und die Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. §§ 56, 57 KomHKVO wurden erfüllt.

Bei der Anlagenübersicht wurde bei den Umbuchungen der Betrag von 3.884,01 € negativ ausgewiesen. Die Summen passen jedoch nur, wenn der Betrag einen positiven Wert aufweist. Hier ist eine Korrektur erforderlich.

3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Stadt Lohne auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2018 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden.

3.9.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2017		31.12.2018	
Langfristige Aktiva	131.934.767,32 €	82,57%	138.210.190,53 €	82,17%
Immaterielles Vermögen	5.332.357,39 €	3,34%	6.049.790,26 €	3,60%
Sachvermögen*	124.091.359,47 €	77,66%	129.670.745,39 €	77,09%
Langfristiges Finanzvermögen	2.511.050,46 €	1,57%	2.489.654,88 €	1,48%
Kurzfristige Aktiva	27.846.694,95 €	17,43%	29.996.584,48 €	17,83%
Kurzfristiges Finanzvermögen	780.309,51 €	0,49%	1.249.409,26 €	0,74%
Liquide Mittel	26.831.612,16 €	16,79%	28.539.358,60 €	16,97%
Rechnungsabgrenzungsposten	234.773,28 €	0,15%	207.816,62 €	0,12%
Gesamt:	159.781.462,27 €	100,00%	168.206.775,01 €	100,00%

* Aufteilung des Sachvermögens:

	31.12.2017		31.12.2018	
Sachvermögen	124.091.359,47 €	100,00%	129.670.745,39 €	100,00%
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.766.240,82 €	17,54%	20.213.919,39 €	15,59%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.945.862,81 €	43,47%	58.195.816,27 €	44,88%
Infrastrukturvermögen	30.447.080,51 €	24,54%	32.176.242,63 €	24,81%
Restliches Sachvermögen	17.932.175,33 €	14,45%	19.084.767,10 €	14,72%

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich eine Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 8,43 Mio. € ergeben. Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt ca. 82,2 % (Vorjahr 82,6 %).

Grundstücke und Infrastrukturvermögen haben den weitaus größten Anteil am Sachvermögen; das restliche Sachvermögen hat einen Anteil von ca. 14,7 % (Vorjahr 14,5 %).

3.9.2 Kapitalstruktur

	31.12.2017		31.12.2018	
Nettoposition	142.407.921,85 €	91,70%	149.231.233,09 €	88,72%
Basis-Reinvermögen	74.407.485,55 €	46,57%	74.407.485,55 €	44,24%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	27.227.251,97 €	17,04%	38.225.284,41 €	22,73%
Jahresergebnis	10.998.032,44 €	6,88%	7.517.124,08 €	4,47%
Sonderposten	29.775.151,89 €	18,63%	29.081.339,05 €	17,29%
Sonstige langfristige Passiva	15.278.339,04 €	7,84%	15.653.335,83 €	9,31%
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	9.247.908,04 €	5,79%	9.690.349,82 €	5,76%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	575.000,00 €	0,36%	0,00 €	0,00%
Langfristige Geldschulden *	5.455.431,00 €	3,41%	5.962.986,01 €	3,55%
Sonstige kurzfristige Passiva	2.095.201,38 €	0,46%	3.322.206,09 €	1,98%
Sonstige Rückstellungen	385.140,50 €	0,24%	322.171,01 €	0,19%
Sonstige Verbindlichkeiten	33.827,36 €	0,02%	85.012,53 €	0,05%
Kurzfristige Geldschulden **	1.605.638,57 €	1,00%	2.882.510,01 €	1,71%
Rechnungsabgrenzungsposten	70.594,95 €	0,04%	32.512,54 €	0,02%
Gesamt:	159.781.462,27 €	100,00%	168.206.775,01 €	100,00%

* langfristige Geldschulden: Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

** kurzfristige Geldschulden: Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und über 1 Jahr und bis 5 Jahre

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital und kurzfristiges Vermögen durch kurzfristiges Kapital finanziert werden soll.

Die langfristigen Geldschulden haben einen Anteil von lediglich 3,55 % an der Bilanzsumme.

3.9.3 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2017	2018
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	115,68	119,46 %

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde in 2017 und 2018 übertroffen.

		2017	2018
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	82,46 %	82,05 %

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil (rd. 82 %) der Bilanzsumme der Stadt aus Anlagevermögen besteht.

		2017	2018
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	70,49 %	71,43 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	89,13 %	88,72 %

Die Eigenkapitalquote der Stadt hat sich gegenüber dem Vorjahr lediglich geringfügig verändert. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von rund 89 % in 2018.

		2017	2018
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12.2017 bzw. 31.12.2018} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	73,48 %	67,79 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der Kennzahl ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz.

3.9.4 Deckungsverhältnis

Deckungsverhältnis				
	31.12.2017		31.12.2018	
Nettoposition	142.407.921,85 €		149.231.233,09 €	
+ sonstige langfristige Passiva	15.278.339,04 €		15.653.335,83 €	
Zw-Summe	157.686.260,89 €		164.884.568,92 €	
- langfristige Aktiva	131.934.767,32 €		138.020.867,96 €	
Über-/Unterdeckung	25.751.493,57 €	19,52%	26.863.700,96 €	19,46%



Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Jahresabschluss 2017 eine Überdeckung von 25.751 T€ (19,5 %) und zum Jahresabschluss 2018 eine Überdeckung von 26.864 T€ (19,5%) aus; die langfristigen Aktiva sind dann vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt.

3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht war der Jahresabschluss 2018 positiv zu bewerten. Es wurde ein Jahresergebnis in Höhe von 7.517.124,08 Euro erwirtschaftet, geplant war ein Jahresergebnis von 3.223.000 Euro. Investive Maßnahmen wurden in Höhe von 11.429.442,56 Euro mit Kreditaufnahmen getätigt.

Die Geldschulden stiegen um 507.555,01 Euro auf 5.962.986,01 Euro. Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug 28.539.358,60 Euro. Damit erhöhten sich die liquiden Mittel um 1.707.746,44 Euro.

Das Bilanzvolumen betrug 168.206.775,01 Euro und lag somit um 5,3 % über dem Volumen des Vorjahres.

Als Prüfungsergebnis stellt das RPA fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Lohne im Sinne des § 23 KomHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2018 anzunehmen.

4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Stadt Lohne hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in 6 Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert. Die dabei notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 KomHKVO darzustellen.

Die Stadt Lohne hat diese notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen im Haushaltsplan 2018 ausgewiesen.

5 Prüfung von Vergaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Die eigene Dienstanweisung vom 06.04.2000 ist aufgrund von Änderungen der rechtlichen Vorgaben anzupassen. Beispielsweise berücksichtigt die Dienstanweisung nicht die vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabeprüfung.

H8	Das RPA bittet um Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung.
-----------	---

Im Berichtszeitraum (1.Januar 2018 - 31.Dezember 2018) sind insgesamt 92 (Vorjahr 74) Vergabevorgänge der Kommune vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 8.004.115,35 € (Vorjahr 7.118.516,60 €).

Die zur Prüfung vorgelegten Vergaben gliederten sich wie folgt auf:

	2018	2017
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	49	48
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	2	5
Freihändige Vergabe gemäß VOB	0	1
Auftragsvergaben nach HOAI	15	0
Auftragsvergaben nach V g V	5	1
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	6	5
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	10	10
Freihändige Vergabe gemäß VOL	5	4
gesamt	92	74

6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Im Berichtszeitraum (1.Januar 2018 - 31.Dezember 2018) wurden vom Rechnungsprüfungsamt 9 Verwendungsnachweise der Kommune mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 239.529,72 € geprüft.



lfd. Nr.	Bezeichnung	Zuwendungs- geber	Zuwendungs- betrag	Prüf- datum
1	Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte zum Erwerb der deutschen Sprache	Landkreis Vechta Amt 50	13.805,15 €	27.02.18
2	Umbau und Erweiterung der Verwaltung einschl. Sanierung der WC-Anlage bei der GS von Galen	Landkreis Vechta Amt 50	121.196,00 €	16.04.18
3	KSI: Sanierung der Straßenbeleuchtung	Bundesamt für Umwelt, Natur...	41.417,72 €	12.07.18
4	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"	N Bank	- €	09.10.18
5	Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen Zeitraum 01.08.2017 - 31.07.2018	Landkreis Vechta Amt 51	31.220,83 €	24.10.18
6	Förderung der Betreuungsangebote in der Kindertagespflege; Bewilligungszeitraum: 01.08.2017-31.07.2018	Landkreis Vechta Amt 51	19.690,90 €	25.10.18
7	Sprachförderung in Grundschulen, Schuljahr 2017/2018	Landkreis Vechta Amt 50	8.050,00 €	25.10.18
8	Sprachförderung in weiterführenden Schulen, Schuljahr 2017/2018	Landkreis Vechta Amt 50	3.050,00 €	25.10.18
9	"Gleichberechtigt leben - Unsere Werte, unser Recht" 2018	Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.	1.099,12 €	07.11.18
			239.529,72 €	

7 Gesamtabschlüsse 2014f.

Die Stadt Lohne ist nach Maßgabe von § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Ebenso kann auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden, wenn die Summen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger im Verhältnis zur Kommune von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ ist unbestimmt und muss von jeder Kommune unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten ausgelegt werden.

Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses herausgegeben und dabei die Wesentlichkeitsgrenzen erheblich erweitert. Eine untergeordnete Bedeutung für verbundene Aufgabenträger kann angenommen werden, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 30% der entsprechenden Positionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35% der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Darüber hinaus ermöglicht die haushaltswirtschaftliche Übergangsregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG den Kommunen seit dem 01.11.2021, durch einen Beschluss der Vertretung davon abzusehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen.

Bisher liegt dem RPA nur ein tabellarischer Vermerk der Stadt Lohne vom 20.03.2015 vor, wonach die Beteiligungen wegen ihrer „untergeordneten Bedeutung“ entsprechend § 128 Abs. 4



Satz 3 NKomVG für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Lohne nicht in einen konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen, sondern zu den AHW in der Schlussbilanz der Stadt Lohne aktiviert worden.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes muss mit Hinweis auf § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG für jedes Wirtschaftsjahr ein Ratsbeschluss über die Nichtaufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses gefasst werden. Ein Beschluss nach § 179 NKomVG liegt nicht vor.

H9

Das RPA bittet die ausstehenden Gesamtabchlüsse vorzulegen bzw. die notwendigen Ratsbeschlüsse herbeizuführen.

8 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2018 der Stadt Lohne den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Stadt Lohne zum 31.12.2018 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss ist.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31.12.2018, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

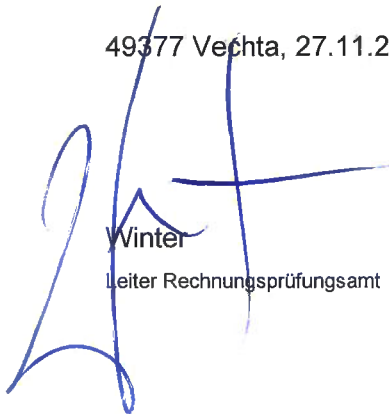


- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.“

Auf die Prüfungsfeststellungen der Anlage 1 wird hingewiesen.

Sofern zuvor die Unterrichtung des Rates über die über- und außerplanmäßigen Bewilligungen vorgenommen bzw. für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Entscheidung des Rates eingeholt worden ist, hat das RPA keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2018 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

49377 Vechta, 27.11.2023



Winter
Leiter Rechnungsprüfungsamt



Anlage 1

Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. -beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlas- tung	Seite
Hinweis	H			
B1		Über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen		15
H1		Anpassung Dienstanweisung - § 43 KomHKVO		17
H2		Anlagenbuchhaltung		18
H3		Kostenübernahme für die Autowäschen und Fahrradreparaturen		19
H4		Niederschlagungsliste		29
H5		Pensions- und Beihilferückstellungen		34
H6		Rückstellungen für Urlaub und Überstunden		34
H7		Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen		42
H8		Vergaben: Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung		51
H9		Konsolidierte Gesamtabschlüsse		53

Anlage 2

Anlagenübersicht gemäß § 57 Abs. 2 KomHKVO

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
		+	-	+/-			-	-	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.538.399,00	1.033.570,81	-	-	7.571.969,81	1.206.041,61	316.137,94	-	-	1.522.179,55	6.049.790,26	5.332.357,39
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	174.290.219,20	10.867.415,44	2.021.399,85	3.884,01	183.132.350,78	50.198.859,73	3.262.745,66	-	-	53.461.605,39	129.670.745,39	124.091.359,47
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	2.337.481,63	-	37.149,32	-	2.300.332,31	-	-	-	-	-	2.300.332,31	2.337.481,63
insgesamt	183.166.099,83	11.900.986,25	2.058.549,17	3.884,01	193.004.652,90	51.404.901,34	3.578.883,60	-	-	54.983.784,94	138.020.867,96	131.761.198,49

Anlage 3

Schuldenübersicht gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO

Art der Schulden	Schuldenübersicht					
	Gesamtbetrag am 31.12. 2018 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. 2017 -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Geldschulden	5.962.986,01	0,00	0,00	5.962.986,01	5.455.431,00	507.555,01
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.962.986,01	0,00	0,00	5.962.986,01	5.455.431,00	507.555,01
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.653.595,75	1.653.595,75	0,00	0,00	1.409.655,77	243.939,98
4. Transferverbindlichkeiten	1.228.914,26	1.228.914,26	0,00	0,00	195.982,80	1.032.931,46
5. Sonstige Verbindlichkeiten	85.012,53	85.012,53	0,00	0,00	33.827,36	51.185,17
Summe	8.930.508,55	2.967.522,54	0,00	5.962.986,01	7.094.896,93	1.835.611,62

Anlage 4

Rückstellungsübersicht gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO

Rückstellungsübersicht gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO		Rückstellungsübersicht 2018					
Beschreibung		Bestand am 31.12. 2018 -Euro-	Zuführung -Euro-	Inanspruchnahme und Herabsetzung -Euro-	Auflösung -Euro-	Bestand am 31.12. 2017 -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen davon	9.690.349,82	562.312,78	52.905,00	66.966,00	9.247.908,04	442.441,78
1.1	Pensionsrückstellungen	8.411.762,00	482.975,00	52.905,00	66.966,00	8.048.658,00	363.104,00
1.2	Beihilferückstellungen	1.278.587,82	79.337,78	0,00	0,00	1.199.250,04	79.337,78
2.	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	322.171,01	72.538,61	0,00	125.508,10	375.140,50	-52.969,49
3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	575.000,00	575.000,00	-575.000,00
7.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaf- ten, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	Andere Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	-10.000,00
Summe aller Rückstellungen		10.012.520,83	634.851,39	52.905,00	777.474,10	10.208.048,54	-195.527,71

Anlage 5

Forderungsübersicht gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO

Forderungsübersicht						
Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12. 2018 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. 2017 -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	598.970,25	401.396,08	38.359,22	159.214,95	525.890,40	73.079,85
2. Forderungen aus Transferleistungen	158.685,87	158.685,87	0,00	0,00	43.548,53	115.137,34
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	491.753,14	489.529,14	2.224,00	0,00	210.870,58	280.882,56
Summe aller Forderungen	1.249.409,26	1.049.611,09	40.583,22	159.214,95	780.309,51	469.099,75

Anlage 6

Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel

Überplan-/Außerplanmäßige Aufwendungen				
Budget	Bezeichnung	Budget-über-schreitung	zuständig	Genehmigt
3/03	Prävention	10.974,49 €	Rat	offen
6/03	Grünanlagen	21.894,00 €	Rat	offen
Summe		32.868,49 €		

Überplan- / Außerplanmäßige Auszahlungen				
Inv. Nr.	Bezeichnung	Überschrei- tung	zuständig	Genehmigt
B 6/03	Grünanlagen INV_BIL	43.434,72 €	Rat	offen
Summe		43.434,72 €		

Anlage 7

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen 2018

Bildung von HH-Resten im JA 2018, inv. Maßnahmen			
Inv.-Nr.	Name:	HH-Rest investiv	Budget
10/002	Rathaus Erwerb von Ausstattungsgegenständen	90.000 €	B 0/01
10/004	Rathaus EDV-Ausstattung	30.000 €	B 0/01
10/006	Rathaus EDV-Ausstattung Software	10.000 €	B 0/01
17/015	Dienst-Kfz Rathaus	35.000 €	B 0/01
18/034	Lüftungsanlage u. Regelungstechnik Ratssaal	176.000 €	B 0/01
17/026	Digitaler Rechnungsworkflow	5.000 €	B 1/01
18/011	Imagefilm	40.000 €	B 1/01
18/014	DMS-Projekt Anschaffungen	20.000 €	B 1/01
18/036	Zuschuss an die Dorfgemeinschaft Rießel	15.000 €	B 1/01
10/011	Feuerwehr Lohne Ausstattungsgegenstände	22.000 €	B 1/02
10/013	Feuerwehr Lohne Ersatz TLF 24/50	344.000 €	B 1/02
10/014	Feuerwehr Brockdorf Ausstattungsgegenstände	5.000 €	B 1/02
10/016	Feuerwehr Südlohne Ausstattungsgegenstände	5.000 €	B 1/02
11/007	FF Lohne Digitale Funkgeräte	9.000 €	B 1/02
11/008	FF Brockdorf Digitale Funkgeräte	4.000 €	B 1/02
11/009	FF Südlohne Digitale Funkgeräte	4.000 €	B 1/02
15/042	Obdachlosenunterkünfte Ausstattungsgegenstände	25.000 €	B 1/02
16/003	FF Lohne Atemschutzgeräte	10.000 €	B 1/02
17/011	Feuerwehr-Gerätehaus Brockdorf	1.150.000 €	B 1/02
15/002	Von-Galen-Sch. Ausstattungsgegenstände	20.000 €	B 1/03
15/014	Stegemannschule Ausstattungsgegenstände	56.000 €	B 1/03
15/016	Realschule Meyerhofstr. Ausstattungsgegenstände	43.000 €	B 1/03
15/020	Albert-Schweitzer-RS Ausstattungsgegenstände	32.000 €	B 1/03
16/007	Stegemannschule Schulhofumgestaltung	41.000 €	B 1/03
17/012	Stegemannschule Innenhof	50.000 €	B 1/03
18/013	Digitalisierung in Schulen	200.000 €	B 1/03
18/023	Sanierung der Gertrudenschule	16.000 €	B 1/03
18/024	Erweiterung von-Galen-Schule	50.000 €	B 1/03
18/025	Digitalisierung Von-Galen-Schule	8.400 €	B 1/03
18/026	Digitalisierung Grundschule Kroge	8.400 €	B 1/03
18/027	Digitalisierung Gertrudenschule	10.000 €	B 1/03
18/028	Digitalisierung Grundschule Brockdorf	10.000 €	B 1/03
18/029	Digitalisierung Grundschule Franziskusschule	10.000 €	B 1/03
18/030	Digitalisierung Grundschule Ketteler-Schule	8.400 €	B 1/03
18/031	Digitalisierung Stegemannschule	53.300 €	B 1/03
18/032	Digitalisierung Realschule Meyerhofstraße	84.900 €	B 1/03
18/033	Digitalisierung Albert-Schweitzer-Realschule	40.200 €	B 1/03
18/038	Stegemannschule Sonnenschutzanlage	64.000 €	B 1/03
10/067	Investitionszuschüsse für Sportanlagen	15.000 €	B 2/01
17/007	Krankenhausförderung	461.000 €	B 2/01
17/014	Zuschuss Erweiterung Industriemuseum	80.000 €	B 2/01
18/039	Zuschuss an das Ludgerus-Werk	40.000 €	B 2/01
10/127	Grunderwerb-unbebaute Grundstücksflächen	5.000.000 €	B 2/02
18/010	Wohnmobilstellplätze	1.000 €	B 3/01

15/045	Einrichtung Flüchtlingswohnheim	1.000 €	B 5/03
16/025	Flüchtlinge Ausstattungsgegenstände 2016 Miete	1.000 €	B 5/03
10/143	Investitionszuschüsse an Kindergartenträger	80.000 €	B 5/04
16/037	Kindertagesstätte Voßberg	838.500 €	B 5/04
17/008	Toilettenanlage Waldspielplatz	100.000 €	B 5/04
18/012	Ausstattung Kindertagesstätte Voßberg	230.000 €	B 5/04
18/035	Neubau Kita von-Stauffenberg-Str.	49.900 €	B 5/04
18/041	Kita St. Barbara investiv. Zuschuss Anbau Cafeteria	304.000 €	B 5/04
10/063	Kinderspielplätze Herstellungskosten	90.000 €	B 6/01
10/064	Kinderspielplätze Spielgeräte	20.000 €	B 6/01
17/009	Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren	1.750.000 €	B 6/01
10/078	Straßenverkehrsschilder und Sonstiges	32.000 €	B 6/02
10/090	Ausbau der Straße Tauschlag	58.000 €	B 6/02
10/091	Ausbau der Bahnhofstr. (Linksabbiegespur)	395.000 €	B 6/02
10/093	Erschließung BG Nr. 121 (Lerchental)	150.000 €	B 6/02
12/004	Erschließung Baugebiet Nr. 26 E	187.000 €	B 6/02
12/005	Erschließung Baugebiet Nr. 138	57.000 €	B 6/02
13/011	Dorfverschön.-maßnahmen Brockdorf, Kroege u.a.	20.000 €	B 6/02
14/005	Gehweg Nordseite Vulhopsweg	15.000 €	B 6/02
14/012	Neubau einer Sport-/Mehrzweckhalle bis 2015	418.000 €	B 6/02
14/016	Erschl. Gewerbegebiet Nr. 102 Wicheler Flur	376.000 €	B 6/02
14/039	Kreisverkehrsanlage Vogt.-/Brinkstraße	317.000 €	B 6/02
14/040	Straßenbeleuchtung Innenstadt	86.000 €	B 6/02
15/026	Baugebiet Nr. 150 (An den Schanzen)	93.000 €	B 6/02
15/027	Baugebiet Nr. 146 A (Nörtl. Vossbergstr.)	54.000 €	B 6/02
16/011	Radweg Zerhusener Str.-Brockdorf	50.000 €	B 6/02
16/013	B-Plan 92/IV Algenweg/Bruchweg	20.000 €	B 6/02
16/016	Anbindung Mehrzweckhalle an L 845	10.000 €	B 6/02
16/019	B-Plan 26 E 2. BA	17.000 €	B 6/02
16/032	B-Plan Nr. 115/A nördl. d. Bahnhofstr., Leffers	24.000 €	B 6/02
16/042	Ausbau der Keetstraße	10.000 €	B 6/02
17/003	DE Märschend. An den Teichen	387.000 €	B 6/02
17/004	B-Plan 146 B Erschließung	600.000 €	B 6/02
17/005	Kostenbet.f. Lichtsignalanlagen an Landesstraßen	250.000 €	B 6/02
17/028	Ausbau d. Straße Hilge Beuken	60.000 €	B 6/02
18/002	Parkplatz Pariser Straße	20.000 €	B 6/02
18/006	Ampelanlage Dinklager Str./Christoph-Bernhard-Str.	57.000 €	B 6/02
18/007	Ampelanlage Dinklager Str./Von-Siemens-Str.	105.000 €	B 6/02
18/008	Ampelanlage Bergweg/Heidewinkel	19.000 €	B 6/02
18/022	Mehrzwecksporthalle (Lohneum) Anbauküche	1.000 €	B 6/02
16/017	Ersatzmaßnahmen	5.000 €	B 6/03
11/011	Bauhof Pauschalansatz Fahrzeugbeschaffungen	129.000 €	B 6/04
13/035	Bauhof Maschinen	40.000 €	B 6/04
13/036	Bauhof Betriebs- u. Geschäftsausstattung	20.000 €	B 6/04
Gesamtsumme Investitionen		15.948.000 €	

Bildung von HH-Resten im JA 2018, Erg.-HH		
<u>Kostenträger</u>	<u>Sachkonto</u>	<u>REST</u>
1110701 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	4271030	9.000 €
1110701 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	4431000	5.000 €
1111501 EDV Rathaus	4291003	19.000 €
1260101 Feuerwehr	4211000	118.000 €
3154001 Obdachlosenunterkünfte	4211000	54.000 €
3155001 Flüchtlingsunterkünfte Eigentum	4211000	20.000 €
3155002 Flüchtlingsunterkünfte Miete	4211000	30.000 €
3610101 Tagespflege	4221000	10.000 €
3660201 Kinderspielplätze	4211000	8.000 €
5110101 Bauleitplanung und Entwicklung	4291010	60.000 €
5410101 Unterhaltung von Straßen, Wegen	4212020	15.000 €
5410108 Plätze	4212000	10.400 €
5410198 Gemeinkostenträger	4291021	30.000 €
5530101 Friedhöfe	4291000	22.000 €
5710101 Wirtschaftsförderung	4271030	14.000 €
<u>SUMME:</u>		424.400 €